

Ergänzend er Bericht

des Landeskirchenamtes

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit

Hannover, 7. Mai 2013

In Ergänzung des vom Kirchensenat der Landessynode zu dieser Tagung vorgelegten Kirchengesetzentwurfes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit (Aktenstück Nr. 115) geben wir die in der Anlage abgedruckten ergänzenden Hinweise zu den wesentlichen Inhalten dieser Veränderung.

Das Landeskirchenamt  
Guntau

Anlage

Anlage**Änderung des Diakoniegesetzes****1. Ausgangssituation**

Die Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen haben jeweils ein eigenes Diakonisches Werk ihrer (Landes-)Kirche.

- Diakonisches Werk – Innere Mission und Hilfswerk - der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig e.V.
- Diakonisches Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V.
- Diakonisches Werk Ev.-luth. Kirche in Oldenburg e.V.
- Diakonisches Werk der Ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe e.V.
- Diakonisches Werk der Evangelisch-reformierten Kirche

Diese Diakonischen Werke sind eingetragene Vereine – mit Ausnahme des Diakonischen Werks der reformierten Kirche; dieses ist unselbständiges Werk der reformierten Kirche als Körperschaft der öffentlichen Rechts.

Die Diakonischen Werke haben die Prozessverantwortung für die landeskirchliche Diakonie. Sie vertreten die diakonischen Belange in der Öffentlichkeit, gegenüber Kostenträgern, in der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege und gegenüber der Politik. Die Landesverbände haben auch die Aufgabe, die privatrechtlichen diakonischen Träger jeweils ihrer Landeskirche zuzuordnen. Das erfolgt durch die Mitgliedschaft dieser Träger in dem jeweiligen Landesverband. Dabei haben die Landesverbände die diakonischen Träger zu beraten und zu fördern. Diese Unterstützung und die Mitgliedschaftspflichten im Landesverband sollen das kirchlich-diakonische Profil der diakonischen Träger sichern.

Die zunehmende Komplexität der diakonischen Aufgaben, die überregionale Arbeit der diakonischen Träger, die niedersachsenweite Ausrichtung aller Fachverbände der Diakonie und die Reduzierung der finanziellen Unterstützung der Landesverbände durch ihre Landeskirchen, erfordern eine intensivere Zusammenarbeit der Diakonischen Werke. Im Interesse der diakonischen Träger müssen die Aufgaben der Landesverbände stärker gemeinsam wahrgenommen werden. Aufgaben sind bei abnehmenden Budgets kompetenter wahrzunehmen. Zum 1. Juli 2010 wurde deshalb die Diakonie in Niedersachsen e.V. (DiN) durch die o.g. fünf Landesverbände und ihre Kirchen als Vereinsmitglieder gegründet. Die DiN hat die Aufgaben:

- gemeinsame Diakonische Interessenvertretung gegenüber Politik und Kostenträgern
- Zusammenarbeit in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (LAG FW)

- gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit
- Begleitung der Fachverbände und des kirchlichen Arbeitsrechts
- Verteilung der Konzessionsabgabemittel auf die Landesverbände und Abrechnung gegenüber dem Land.

Die Arbeit der DiN wird von den fünf Landesverbänden gemeinsam finanziert. Faktisch wurden die gemeinsamen Aufgaben – die eben nicht unbeantwortet bleiben konnten – zuvor in großen Teilen vom Diakonischen Werk Hannovers wahrgenommen. Damit ist eine gerechtere Verteilung der Kosten gelungen.

## 2. DWiN: eine neue Stufe der Zusammenarbeit zwischen den Landeskirchen auf dem Gebiet der Diakonie in Niedersachsen (Aufgaben des DWiN)

Die DiN ist ein erster wesentlicher Schritt der intensiveren Zusammenarbeit. Sie hat allerdings auch Schwächen, die eine weitere Stufe der Zusammenarbeit erforderlich machen:

- Die Mitgliederebene ist kein Teil der DiN. Faktisch kann eine Beratung der Mitgliedseinrichtungen in der Breite ihrer Aufgaben nur vom Diakonischen Werk Hannovers geleistet werden. Die Mitgliedseinrichtungen der anderen Landesverbände partizipieren aber von dieser Kompetenz über die Fachverbände, Newsletter des Diakonischen Werk Hannovers oder über informelle Wege, ohne sich an dessen Kosten zu beteiligen.
- Die Mitarbeitenden des Diakonischen Werk Hannovers sind mehrfach unterstellt (DiN und DWH). Dies erschwert den Mitarbeitenden die Arbeit.
- Der Leistungsaustausch zwischen den Diakonischen Werken ist umsatzsteuerpflichtig.

Diesen Mängeln soll durch die Gründung eines DWiN begegnet werden. Das DWiN soll die bisherigen DiN-Aufgaben übernehmen und zusätzlich auch die Mitgliederbegleitung und -beratung als Aufgabenfeld übernehmen.

Leider hat sich das Diakonische Werk Oldenburgs nicht zu diesem weiteren Schritt entschließen können. Mit dem Diakonischen Werk Oldenburg wird deshalb eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden (s. u. 8.), um zumindest die bisherigen DiN-Aufgaben weiterhin gemeinsam wahrnehmen zu können.

Nach dem gegenwärtigen Stand der Gespräche ist sogar beabsichtigt, dass die Landeskirchen Braunschweig und Hannovers über die Gründung des DWiN hinaus auf ein eigenes landeskirchliches Diakonisches Werk verzichten. D.h. das DWiN würde dann für die Landeskirchen Braunschweig und Hannovers alle Aufgaben der landesverbandlichen Diakonie übernehmen. Die Landeskirche Schaumburg-Lippe würde dagegen ein eigenes Diakonisches Werk behalten und die reformierte Kirche würde ebenfalls ihr landeskirchliches Diakonisches

Werk behalten. Die privatrechtlichen diakonischen Träger würden bei diesen Landeskirchen zunächst über diese Diakonischen Werke diesen Kirchen zugeordnet werden und dann über die Festschreibung einer Doppelmitgliedschaft zugleich Mitglieder des DWiN sein. Die Träger aus Braunschweig und Hannover würden dagegen unmittelbare Mitglieder des DWiN sein.

Mit dieser Struktur wird

- die Mitgliederberatung und –begleitung gemeinsame Aufgabe der Diakonischen Werks in Niedersachsen (mit Ausnahme Oldenburgs) sein;
- die Mitarbeitenden des DWH nicht mehr verschiedenen Organisationen unterstellt sein;
- auch die Mitgliederebene gemeinsame Aufgabe und Finanzierung sein und damit mehr Kostengerechtigkeit hergestellt werden.

### 3. Rechtsnatur des DWiN und Einbindung in das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. (Bundesverband)

Das DWiN ist das gemeinsame Werk der Landeskirchen Braunschweigs, Hannovers, Schaumburg-Lippe und der reformierten Kirche. Es nimmt damit für alle diese Kirchen Aufgaben die landesverbandlichen Diakonischen Aufgaben auf Niedersachsebene wahr. Die DiNbegündete eine strukturierte Zusammenarbeit zwischen den Landesverbänden und Ihren Kirchen auf Niedersachsebene; das DWN ist darüber hinaus eigenes Diakonisches Werk, weil es auch die Prozessverantwortung für die niedersächsischen diakonischen Träger als ihre Mitglieder auf Niedersachsebene übernimmt.

Darüber hinaus ist das DWiN auch das einzige Diakonische Werk (Landesverband) der Ev.-luth. Landeskirchen Braunschweig und Hannovers.

Aufgrund dieser Funktionsnachfolge des DWiN in alle Aufgabenfeldern des DWH kann sich das DiakonieG vor allem auf die Ersetzung des Diakonischen Werks der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V. durch das Diakonische Werk in Niedersachsen e.V. beschränken.

Der DWiN wird für die Landeskirchen Braunschweigs und Hannovers Mitglied im Evangelischen Werk für Entwicklung und Diakonie e.V. (EWDE) sein. Eine Änderung der Wahlordnung des EWDE im Herbst 2013 soll dies sicherstellen. Der Landesverband Schaumburg-Lippe und (das Diakonische Werk) der reformierten Kirche bleiben unmittelbar Mitglied im EWDE.

#### 4. Finanzierung des DWiN und Haushaltsstruktur

Das DWiN hat zwei Haushalts- und Vermögensbereiche:

- gemeinsame Aufgaben auf Niedersachsebene aller beteiligten Kirchen (bisherige DiN-Aufgaben und die Mitgliederberatung und –begleitung) und
- verbliebene Aufgaben im Bereich der Landeskirchen Braunschweigs und Hannovers. Für Hannover gehört zu diesem Aufgabenbereich insbesondere die KiTa-Fachberatung und die Rechts- und Fachaufsicht im Bereich der Diakonie der Landeskirche Hannovers.

Die gemeinsamen Aufgaben werden insbesondere finanziert aus den Mitgliedsbeiträgen, dem Fachberatungsanteil aus den Konzessionsabgabemitteln und Zuschüssen der beteiligten Landeskirchen. Mitgliedsbeiträge der diakonischen Träger in Niedersachsen werden nur beim DWiN erhoben.

Die verbliebenen Aufgaben der Landeskirche Hannovers werden insbesondere finanziert aus dem Zuschuss der Landeskirche Hannovers, den drei landeskirchlichen Kollekten für den Landesverband und den Vermögenserträgen aus dem bisherigen DWH-Vermögen. Die Aufgabenwahrnehmung für die Landeskirche Braunschweig wird berechnet und durch einen Zuschuss der Landeskirche in Braunschweig finanziert.

#### 5. Organstruktur des DWiN

Das DWiN hat vier Organe

##### *a) Mitgliederversammlung*

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des DWiN. Es beschließt über Satzungsänderungen, die Wahl- und Beitragsordnung und wählt den Aufsichtsrat.

##### *b) Aufsichtsrat*

Der Aufsichtsrat hat 20 Mitglieder. Fünf Mitglieder werden von den Landeskirchen bestellt: zwei Mitglieder von der Landeskirche Hannovers und von den anderen beteiligten Kirchen jeweils ein Mitglied. Zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen sollen von der Mitarbeitendenbasis im Aufsichtsrat sein. Drei Mitglieder werden vom Aufsichtsrat berufen. Zehn Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt; wobei fünf Mitglieder nach den fachlichen Wahlbereichen und die weiteren fünf Mitglieder nach höchster Stimmzahl unabhängig von den Wahlbereichen gewählt werden. Die Wahl- und Berufungsordnung des DWiN stellt einen Mindestanteil von 30 % eines jeden Geschlechts sicher.

Die Landeskirche Hannovers hat im DWiN Aufsichtsrat keine dominante Stellung.

Der Aufsichtsrat beschließt u. a. über die Mitgliederaufnahmen, Verteilung von Mitteln aus der Konzessionsabgabe, besonders wichtige Geschäfte des DWiN. Der Aufsichtsrat bestellt, überwacht und berät den Vorstand.

*c) Vorstand*

Der Vorstand hat zwei bis drei Mitglieder. Vorstandssprecher ist ordinierter Theologe. Der Vorstandssprecher soll zugleich Mitglied im Kolleg des Landeskirchenamts der Landeskirche Hannovers sein. Ein Vorstand soll eine besondere Beziehung zur Landeskirche in Braunschweig haben.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des DWiN, vertritt den DWiN nach außen, organisiert die Arbeit der Geschäftsstelle und führt die Mitarbeitenden des DWiN.

*d) Diakonischer Rat*

Der Vorstand wird in den bisherigen DiN-Aufgabenfeldern beraten vom Diakonischen Rat. Dem Diakonischen Rat gehören die Vertreter der bestehenden Landesverbände und zwei Vertreter aus Braunschweig an. Der Diakonische Rat ist an die Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Mitgliederversammlung gebunden.

6. Rechtlicher Gründungsprozess des DWiN

Das DWiN soll durch Verschmelzung des Diakonischen Werk Braunschweigs mit dem Diakonischen Werk Hannovers (und evt. der Diakonie in Niedersachsen e. V.) gegründet werden. Das hätte den Vorteil, dass

- Verträge und Vermögen des DWH automatisch auf den DWiN übergehen würden;
- die bisherigen Mitglieder von Braunschweig und Hannover Mitglieder des DWiN wären und nicht noch einmal ihren Beitritt erklären müssten und
- die Übertragung des Erbbaurechts des DWH grunderwerbssteuerfrei erfolgen könnte.

Auf der Mitgliederversammlung des DWH am 25. Juni 2013 soll der DWiN vorgestellt werden (Satzung, Wahlordnung, Beitragsordnung) und das Beschlussquorum für Verschmelzungen in der Satzung ausdrücklich festgelegt werden.

Am 25. Oktober 2013 soll dann die Verschmelzung mit Wirksamwerden zum 1. Januar 2014 auf den Mitgliederversammlungen Braunschweigs und Hannovers beschlossen werden. In den Herbstsynoden 2013 der beteiligten Landeskirchen sollen die erforderlichen Änderungen der Diakoniegesetze beschlossen werden, um die Gründung des DWiN kirchenrechtlich zu legitimieren.

### 7. Vereinbarung mit dem Diakonischen Werk in Oldenburg

Mit dem Diakonischen Werk Oldenburg besteht ein Vereinbarungsentwurf, der sicherstellt, dass die niedersachsenweite Zusammenarbeit in den bisherigen DiN-Aufgabenfeldern fortgesetzt werden kann. Danach würde das DWiN diese Aufgaben – in Abstimmung mit dem Diakonischen Werk Oldenburgs – wahrnehmen. Im Falle von Differenzen treffen sich die Vorstände der Diakonischen Werke in Niedersachsen und stimmen nach Köpfen ab.

Das Diakonische Werk Oldenburg finanziert diese Aufgaben entsprechend der bisherigen Verpflichtung in der DiN mit.

### 8. Weitere Perspektive

Das DWiN ist möglich, weil und wenn alle Seiten im gemeinsamen Interesse bereit sind, an eigener Einflussmöglichkeit abzugeben. Alle Seiten bringen in den DWiN ihren Teil ein. Damit ist auch der Geist der Gespräche charakterisiert, der zum DWiN-Vorschlag geführt hat. Ausgangspunkt und Zielpunkt der Gespräche war nicht die Machtfrage, sondern die anstehenden Herausforderungen für die Diakonie. Bestehende Formen der Zusammenarbeit wurden gepflegt und intensiviert. Die DiN und der DWiN sind deshalb Fortentwicklungen bestehender Zusammenarbeit. Entwicklungsmotor ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit; "Hau-Ruck-Verfahren" wurden erst gar nicht in Anschlag gebracht. Finanzierungsungerechtigkeiten wurden nüchtern dargelegt; das erforderliche Budget und seine Verteilung berechnet (Kostentransparenz).

Selbstverständlich kann man sich gegenüber dem DWiN eine einfachere Struktur vorstellen: ohne eigene Landesverbände in Schaumburg-Lippe und bei der reformierten Kirche. Die Arbeitsfähigkeit des DWiN wird dadurch aber nicht eingeschränkt. Auch muss man der reformierten Kirche mit der Bekenntnis- und Traditionsdifferenz zu den lutherischen Landeskirchen mehr Selbständigkeit zubilligen.

Ein missliches Desiderat bleibt auch beim DWiN die fehlende unmittelbare Beteiligung von Oldenburg. Der Sache wegen sollte Oldenburg dazu kommen. Mit dem gegenwärtigen Verhandlungsstand des DWiN und der Vereinbarung mit Oldenburg kann man allerdings zusammen arbeiten.